

Zwischen

Rechtsanwalt Harald Bex, Viktoriastraße 28, 52066 Aachen,

und Frau / Herrn / Firma _____ - nachfolgend Auftraggeber genannt -

schließen die folgende Vergütungsvereinbarung:

Rechtsanwalt Bex erhält für die Vertretung in dem Verfahren vor dem _____,

Az.: _____ wegen _____ eine pauschale Vergütung in Höhe von _____ €.

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können.
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann/übersteigt,
- die vereinbarte Vergütung nicht niedriger als die gesetzliche Vergütung sein darf,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung, neben der gesetzlich vorgesehenen Anwaltsvergütung nicht übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
- auch bei vorzeitiger Beendigung ist die Pauschalvergütung in voller Höhe nicht zu erstatten, wenn sich bei der Abrechnung von üblichen Stundensätzen keine erhebliche abweichende Vergütung ergibt.

Rechtsanwalt Bex kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Die vereinbarte Pauschale (in folgenden Teilbeträgen _____) und die Auslagen werden fällig, wenn

_____.

, den

Unterschrift

Rechtsanwalt Bex

